



Geschäftsordnung

für die Betriebsleitung des Eigenbetriebs Stadtwerke ^{PLUS} der Stadt Oestrich-Winkel

Rechtsgrundlagen

Der Magistrat der Stadt Oestrich-Winkel hat mit Zustimmung der Betriebskommission vom 15.01.2025 am 27.01.2025 auf Grund des § 2 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes die folgende Geschäftsordnung für die Betriebsleitung des Eigenbetriebs Stadtwerke ^{PLUS} beschlossen.

§ 1 Grundsätze der Betriebsführung

- (1) Die Betriebsführung des Eigenbetriebs Stadtwerke ^{PLUS} obliegt der Betriebsleitung im Rahmen des Eigenbetriebsgesetzes, der Eigenbetriebssatzung und dieser Geschäftsordnung.
- (2) Die Mitglieder der Betriebsleitung tragen die gemeinsame Verantwortung für die gesamte Betriebsführung des Eigenbetriebs. Sie sind verpflichtet, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig über alle wichtigen betrieblichen Vorgänge zu unterrichten.

§ 2 Die Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Gemeinsame Aufgaben der Betriebsleitung:
 1. Beachtung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes und der einzelnen Betriebszweige,
 2. Abstimmung und Einigung über die Personalplanung und -auswahl,
 3. Abstimmung und Einigung über die Entscheidungsvorschläge (Vorlagen) an die Betriebskommission. In der Betriebskommission vertritt der jeweils sachlich zuständige Betriebsleiter die Entscheidungsvorschläge,
 4. Abstimmung bei der Aufstellung von Organisationsverfügungen und Dienstanweisungen sowie Überwachung der Ausführung,
 5. Vorbereitung von vertraglichen Regelungen und Vertragsänderungen mit Sonderabnehmern,
 6. Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und sonstiger Berichte sowie die Berichterstattung an den Gemeindevorstand und die Betriebskommission (§ 21 EigBGes),
 7. Datenverarbeitung und Organisation,
 8. Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der bestehenden Dienstordnung der Stadt Oestrich-Winkel,
 9. Personalverwaltung (personelle und soziale Angelegenheiten).
- (2) Die Erste Betriebsleiterin oder der Erste Betriebsleiter nimmt die kaufmännische Leitung und Führung des Eigenbetriebs wahr. Ihr oder ihm sind diese Geschäftsbereiche zugeordnet:
 1. Im Falle des § 14 Satz 2 EigBGes: Verantwortung für das Rechnungswesen des Eigenbetriebs,
 2. Allgemeine Verwaltung,
 3. Finanzwirtschaft (Vermögens-, Kapital- und Schuldenwirtschaft),
 4. Betriebswirtschaft und Auftragsabrechnung,
 5. Verkaufsabrechnung,
 6. Innenrevision.



- (3) Der technischen bzw. weiteren Betriebsleiterin oder dem technischen bzw. weiteren Betriebsleiter sind diese Geschäftsbereiche zugeordnet:
1. Planung und Bau von Neuanlagen für die Betriebsbereiche,
 2. Betrieb und Unterhaltung der technischen Anlagen für die Betriebsbereiche,
 3. Überwachung und Steuerung des Bezuges von Strom, Gas und Wasser,
 4. Prüf- und Messwesen,
 5. Betriebswerkstätten,
 6. Fuhrpark,
 7. Hoch- und Tiefbau,
 8. Informationstechnik,
 9. Materialwirtschaft und Einkauf,
 10. Einsatz und Ausbildung des technischen Personals
 11. Tarifwesen, Überwachung der Tarif- und Sonderabnehmerverträge.

§ 3 Sitzungen der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung berät und entscheidet die ihr obliegenden Angelegenheiten in Sitzungen, die nicht öffentlich sind.
- (2) Die Betriebsleitung kann Beschäftigte des Eigenbetriebs hinzuziehen.
- (3) Die Erste Betriebsleiterin oder der Erste Betriebsleiter beruft die Sitzungen der Betriebsleitung ein, so oft es die Geschäfte erfordern; in der Regel soll einmal im Monat eine Sitzung stattfinden.
- (4) Die zuständige Dezernatsleitung sowie die oder der für das Finanzwesen zuständige Beigeordnete sind berechtigt, an den Sitzungen der Betriebsleitung teilzunehmen.
- (5) Die Ergebnisse der Sitzungen sind in einer angemessenen Form zu dokumentieren.

§ 4 Vertretung der Mitglieder der Betriebsleitung

- (1) Die Mitglieder der Betriebsleitung vertreten sich im Fall tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung gegenseitig.
- (2) Für den Fall, dass in unaufschiebbaren Angelegenheiten kein Mitglied der Betriebsleitung erreichbar ist, bestimmt die Betriebsleitung mit Zustimmung der zuständigen Dezernatsleitung eine Vertretungsreihenfolge.

§ 5 Weisungsbefugnis

Das jeweils zuständige Mitglied der Betriebsleitung ist für alle Bediensteten des jeweiligen Geschäftsbereichs und im Vertretungsfalle auch für die Bediensteten des vertretenen Geschäftsbereichs weisungsbefugt.



OESTRICH-WINKEL
IM RHEINGAU

§ 6 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Oestrich-Winkel, 28.01.2025

Der Magistrat

Carsten Sinß
Bürgermeister